

## **Spielordnung (SpO)**

(Zusatzbestimmungen zur Spielordnung DHB)

### **Übersicht**

Allgemeines

- § 1 Spielverkehr
- § 2 Meisterschaften
- § 3 Spielberechtigung
- § 4 Spielgemeinschaften
- § 5 gestrichen
- § 6 Spielklassen
- § 7 Einteilung, Zuständigkeiten
- § 8 Jugend
- § 9 Schiedsrichter
- § 10 Ausbleiben des Schiedsrichters
- § 11 Schadensregulierung bei Spielausfall
- § 12 Freundschaftsspiele und Turniere
- § 13 Spielkleidung

### **Allgemeines**

Alle Handballspiele im Bereich des Handballverbandes Württemberg (HVW) müssen nach den Internationalen Regeln und den dazu vom Deutschen Handball-Bund (DHB), von Handball Baden-Württemberg und vom HVW erlassenen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen ausgetragen werden.

### **§ 1 Spielverkehr (zu § 1 SpO DHB)**

#### **1. Der Verband leitet:**

- 1.1 Meisterschaftsspiele (Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele), Pokalspiele und Freundschaftsspiele aller auf Verbandsebene spielenden Mannschaften.
- 1.2 Auswahlspiele, die vom HVW oder seinen Gliederungen durchgeführt werden.
- 1.3 Spiele im Rahmen des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“, soweit sie im Verbandsgebiet stattfinden.

#### **2. Die Bezirke leiten:**

- 2.1 Meisterschaftsspiele (Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele) Pokalspiele und Freundschaftsspiele aller auf Bezirksebene spielenden Mannschaften.

### **§ 2 Meisterschaften**

Der HVW spielt folgende Meisterschaften aus:

#### **1. Hallenhandball**

- 1.1 Württembergische Meisterschaft der Männer
- 1.2 Württembergische Meisterschaft der Frauen
- 1.3 Württembergische Meisterschaft der männlichen Jugend A
- 1.4 Württembergische Meisterschaft der männlichen Jugend B
- 1.5 Württembergische Meisterschaft der männlichen Jugend C
- 1.6 Württembergische Meisterschaft der weiblichen Jugend A
- 1.7 Württembergische Meisterschaft der weiblichen Jugend B
- 1.8 Württembergische Meisterschaft der weiblichen Jugend C
- 1.9 Württembergische Pokalmeisterschaft der Männer
- 1.10 Württembergische Pokalmeisterschaft der Frauen

### **§ 3 gestrichen**

#### § 4 Spielgemeinschaften (zu § 4 SpO DHB)

1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft i. S. des § 4.1 SpO DHB bedarf der Genehmigung des Verbandsausschuss Spieltechnik.
2. Die Bildung einer bezirksübergreifenden Spielgemeinschaft wird nur genehmigt, wenn die an der Spielgemeinschaft beteiligten Stammvereine im Antrag festlegen, in welchem Bezirk der gesamte Spielbetrieb aufgenommen wird.
3. Auf Bezirksebene können Vereine mit einzelnen Mannschaften eine Spielgemeinschaft bilden, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.

Die Bildung dieser Spielgemeinschaften bedarf der Genehmigung der Bezirke; sie ist der Geschäftsstelle des HVW und dem VA Spieltechnik anzuzeigen.

Beteiligen sich die Vereine nur mit einzelnen Mannschaften bestimmter Altersklassen an einer Spielgemeinschaft, dann müssen sie den Spielbetrieb in diesen Altersklassen einstellen und es kann nur eine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet werden.

Im Jugendbereich sind Spielgemeinschaften dieser Art ausschließlich unter Beteiligung von zwei Vereinen und in höchstens zwei Altersklassen zulässig.

Im Erwachsenenbereich können derartige Spielgemeinschaften mit Mannschaften der höchsten Spielklasse nicht gebildet werden.

4. Der schriftliche Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen
  - a. in den Fällen der Ziffer 1 zum 01.04. eines Spieljahres an die Geschäftsstelle des HVW,
  - b. in den Fällen der Ziffer 3 zum Meldetermin für die jeweils bevorstehende Saison an die Geschäftsstelle des zuständigen Bezirkeszu stellen.

#### § 5 gestrichen

#### § 6 Spielklassen (zu § 39 SpO DHB)

##### 1. Feldhandball (Männer)

- 1.1 Bezirksligen, deren Einteilung den Bezirken obliegt.

##### 2. Kleinfeldhandball

###### 2.1 Jugend

- 2.1.1 Männliche Jugend A, B, C, D und E, deren Einteilung den Bezirken obliegt.
- 2.1.2 Weibliche Jugend A, B, C, D und E, deren Einteilung den Bezirken obliegt.

##### 3. Hallenhandball

###### 3.1 Männer

- 3.1.1 Baden-Württemberg-Oberliga  
Organisiert von Handball Baden-Württemberg.
- 3.1.2 Württemberg-Liga
- 3.1.3 Landesliga Württemberg
- 3.1.4 Bezirksliga  
Bestehend aus acht Staffeln im Bereich des HVW.
- 3.1.5 Bezirksklasse
- 3.1.6 Kreisligen A, B, C, D,...

###### 3.2 Senioren

- 3.2.1 Jungsenioren (32 Jahre und älter)
- 3.2.2 Senioren (40 Jahre und älter)
- 3.2.3 Seniorinnen (30 Jahre und älter)

### **3.3 Frauen**

- 3.3.1 Baden-Württemberg-Oberliga  
Organisiert von Handball Baden-Württemberg.
- 3.3.2 Württemberg-Liga
- 3.3.3 Landesliga Württemberg
- 3.3.4 Bezirksliga  
Bestehend aus acht Staffeln im Bereich des HVW,
- 3.3.5 Bezirksklasse
- 3.3.6 Kreisligen A, B, C, D,...

### **3.4 Jugend**

- 3.4.1 Baden-Württemberg-Oberliga für weibliche Jugend A, männliche und weibliche Jugend B  
Organisiert von Handball Baden-Württemberg
- 3.4.2 Qualifikationsspiele zu verbandsübergreifenden Spielklassen
- 3.4.3 Württemberg-Oberliga für männliche Jugend A, männliche und weibliche Jugend C
- 3.4.4 Württemberg-Liga für weibliche Jugend A, männliche und weibliche Jugend B
- 3.4.5 Landesliga für Jugend C
- 3.4.6 Qualifikationsspiele zu den Verbandsspielklassen
- 3.4.7 Bezirksligen, Bezirksklassen und Kreisligen
- 3.4.8 Qualifikationsspiele zu den Bezirksspielklassen

## **§ 7 Einteilung, Zuständigkeiten (zu § 39, § 40 und § 41 SpO DHB)**

1. Mannschaften, die zum Pflichtspielbetrieb neu angemeldet werden, beginnen in der untersten Spielklasse.
2. Neben einer 1. Mannschaft können beliebig viele Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb gemeldet werden. Die 1. Mannschaft eines Vereins ist diejenige, die in ihrer Altersklasse in der höchsten Spielklasse mitwirkt. Alle anderen Mannschaften dieses Vereins in derselben Altersklasse sind untere Mannschaften. Diese unteren Mannschaften sind mit dem Vereinsnamen und dem Zusatz 2, 3, usw. zu bezeichnen.
3. In den Verbandsspielklassen der Jugend dürfen pro Altersklasse höchstens zwei Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen.
4. Bei Einstellung des Spielbetriebs oder Auflösung eines Vereins, einer Handballabteilung oder des männlichen bzw. weiblichen Erwachsenen- oder Jugendbereichs einer Handballabteilung entscheidet der Verbandsausschuss Spieltechnik über die Übertragung der Spielklassenrechte.  
Der schriftliche Antrag auf Spielklassenübertragung gemäß § 41 Ziffer (19 SpO DHB und die Bestätigung des abgebenden Vereins über die Einstellung des Spielbetriebs oder Auflösung eines Vereins, einer Handballabteilung oder des männlichen bzw. weiblichen Erwachsenen- oder Jugendbereichs einer Handballabteilung sind bis zum 20. April eines Jahres zu stellen.
5. Für den vom HVW geleiteten Spielverkehr der Frauen und Männer ist eine rechtsverbindliche Teilnahmeerklärung der Vereine bis 15.04. eines Jahres für das kommende neue Spieljahr (§ 8 SpO DHB) Voraussetzung. Die Bezirke können für die Abgabe dieser rechtsverbindlichen Teilnahmeerklärung für ihren Spielbetrieb andere Meldefristen festlegen. Die Festlegung hat bis 01.03. eines Jahres zu erfolgen. Erfolgt keine Festlegung, so gilt Satz 1.

Teilnehmer an den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die Landesliga müssen die rechtsverbindliche Teilnahme am Verbandsspielbetrieb mit der Meldung der Heimspieltermine zur Relegationsrunde zum darin vorgegebenen Termin erklären.

Scheiden Mannschaften vor dem 31.05. eines Jahres aus, so werden sie auf die Anzahl der Absteiger der Meisterschaftsrunde des laufenden Spieljahres (§ 8 SpO DHB) in ihrer Spielklasse angerechnet. Scheiden Mannschaften nach dem 31.05. eines Jahres aus, so werden sie auf die Anzahl der Absteiger der Meisterschaftsrunde des kommenden Spieljahres in ihrer Spielklasse angerechnet.

Im Falle einer Wiederaufnahme des Meisterschaftsspielbetriebes erfolgt die Einstufung gemäß § 7 Ziffer 1. SpO HVW.

6. Alle württembergischen Frauen- und Männermannschaften, die den Bundesligen und der 3. Liga (nur Männer) angehören, sind verpflichtet, entsprechend der für ihren Bereich gültigen Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen am DHB-Pokal teilzunehmen (gültig ab 01.01.2018).

Kann eine aufstiegsberechtigte oder eine zur Teilnahme berechtigte Mannschaft an Entscheidungs- oder Ausscheidungsspielen nicht teilnehmen oder verzichtet sie auf die Teilnahme, so kann an ihre Stelle nur die nächstplatzierte Mannschaft treten. Dritt- und schlechter platzierte Mannschaften sind von dieser Teilnahme ausgeschlossen. Abs. 2 gilt nur, wenn die Spielklasse aus einer Staffel besteht. Bei zwei und mehr Staffeln wird die nachrückende Mannschaft in Ausscheidungs- oder Entscheidungsspielen der gleichrangig platzierten Mannschaften ermittelt.

7. Die Verwendung von den Hallenbereichen verunreinigenden Haftmitteln aller Art ist bei allen Spielen, die vom Verband oder den Bezirken geleitet werden, verboten. Es sei denn, die Eigentümer der Hallen haben die Verwendung von Haftmitteln ausdrücklich genehmigt. Diese Genehmigung ist bis zum 01.07. eines Jahres vorzulegen.
8. In jeder Spielklasse bei den Frauen und Männern, mit Ausnahme der untersten, darf grundsätzlich nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen. Im Jugendbereich gilt diese Regelung nur für die Altersstufen der A-, B- und C-Jugend.
9. In der untersten Spielklasse (§ 40 (3) SpO DHB) gelten ebenfalls die Bestimmungen über die Einschränkung des Spielrechts gemäß § 55 SpO DHB. Für Vereine mit mehreren Mannschaften ist die Mannschaft mit der niedrigeren Ziffer gegenüber der Mannschaft mit der höheren Ziffer jeweils die ranghöhere Mannschaft i. S. des § 55 SpO DHB.

#### **§ 8 Jugend (zu § 42, § 73 und § 87 (2) SpO DHB)**

1. Meisterschaftsspiele gegen Männer- und Frauenmannschaften sind nicht gestattet. Bei Freundschaftsspielen gegen Männer- und Frauenmannschaften dürfen nur Jugendspieler mit Doppelspielrecht (§ 19 SpO DHB) eingesetzt werden.

Bei Spielen von Jugendauswahlmannschaften dürfen auch Jugendspieler ohne Doppelspielrecht eingesetzt werden, sofern die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

2. Im Kinderhandball sowie in den Jugendaltersklassen E und F findet kein Meisterschaftsspielbetrieb statt; dasselbe gilt für die Jugendaltersklasse D auf Verbandsebene.
3. Für die Altersklassen E und F werden nur die Spielformen gemäß den verbindlichen Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im DHB in der jeweils gültigen Fassung ausgetragen.

#### **§ 9 Schiedsrichter (zu § 1 (3) SrO DHB)**

1. Jeder Verein ist verpflichtet, für alle zu den Hallenspielen gemeldeten Mannschaften der Männer, Frauen, Jungsenioren, männlichen Jugend A und B sowie weiblichen Jugend A und B, dem HVW je einen aktiven Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen, der die in den Schiedsrichterordnungen des DHB und HVW aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.
2. Meldetermin und Stichtag ist in der Regel der 1. Juli.
3. Für alle Mannschaften im Bereich der Männer und Frauen, deren Spiele von Schiedsrichterteams geleitet werden, ist jeweils ein zusätzlicher aktiver Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.
4. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls wird eine Abgabe von 300 € pro fehlendem Schiedsrichter erhoben. Stichtag für die Berechnung des Schiedsrichtersolls ist der 1. Juli. Bei Vereinen, deren Schiedsrichter nach dem Stichtag ihre Tätigkeit beenden, ohne die erforderliche Anzahl von 15 Spielen geleitet bzw. beobachtet zu haben, vermindert sich der Betrag von 300 € um das Produkt: Anzahl der geleiteten/beobachteten Spiele mal 20.
5. Im ersten Spieljahr nach der Gründung eines Vereins oder einer Handballabteilung bei einem bestehenden Verein sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden.

#### **§ 10 Ausbleiben des Schiedsrichters (zu § 77 SpO DHB)**

Die Frauen- und Männermannschaften, die nicht auf Verbandsebene und nicht in der höchsten Spielklasse der Bezirke spielen, müssen sich bei Ausbleiben des/der eingeteilten Schiedsrichters/Schiedsrichter auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen.

#### **§ 11 Schadensregulierung bei Spielausfall (zu § 78 SpO DHB)**

1. Wird ein Spiel wegen Nichtantretens von Schiedsrichtern nicht ausgetragen und wird aus diesem Grund eine Wiederholung des Spieles nötig, so können dem Verein, der den/die Schiedsrichter zu stellen hat, die nachweislich aus dem Nichterscheinen der Schiedsrichter entstandenen Kosten auferlegt werden.
2. Die Kosten sind
  - a. innerhalb einer Frist von zwei Wochen von den beteiligten Vereinen dem Grunde nach anzuzeigen,
  - b. innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen durch Antrag auf Erstattung der genau bezifferten Kosten mit den entsprechenden Nachweisen und Belegen geltend zu machen.

Bei Nichteinhaltung der vorstehend genannten Fristen gemäß Ziffer 2a) und/oder Ziffer 2b) ist der Anspruch auf Erstattung der Kosten für den oder die säumigen Vereine insgesamt verwirkt.

3. Der Verein, dem der/die Schiedsrichter angehören, ist innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen durch den Verband/Bezirk mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen zur Zahlung aufzufordern, verbunden mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung Antrag an die zuständige Rechtsinstanz erfolgt.

Beachtet der Verband/Bezirk die vorgenannte Frist nicht, so kann er die Kosten nicht mehr weitergeben und hat diese selbst zu tragen (§ 78 (1) SpO DHB).

4. Im Übrigen gilt § 78 SpO DHB.

#### **§ 12 Freundschaftsspiele und Turniere (zu § 73 und § 76 SpO DHB)**

1. Internationale Spiele und Turniere gemäß § 2 Abs. 5 und § 5 SpO DHB sind gegenüber dem Verband anzeigepflichtig.
2. Nationale Freundschaftsspiele und Turniere sind vom Heimverein oder Ausrichter gegenüber dem Verband bzw. dem Bezirk anzeigepflichtig.
3. Meisterschafts- und Pokalspiele werden nicht verlegt.
4. Einzelheiten für die Anzeige einschließlich der Vorgaben/Bedingungen zur Durchführung der Spiele/Turniere werden in den Richtlinien für Freundschaftsspiele/Turniere geregelt.

#### **§ 13 Spielkleidung (zu § 56 SpO DHB)**

Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln.